

## Besondere Regelungen zur DMEA

- **genehmigungspflichtige Standbaupläne**
- **Bauhöhen + Standgestaltung**

### Einreichung Standbaupläne

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten wie mehrgeschossige Bauten, fliegende Bauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig.

Wir möchten Sie bitten, den Termin **23.02.2024** für die Abgabe aller notwendigen Bauunterlagen (gemäß 4.2.1 Technische Richtlinien) einzuhalten, da ansonsten der Standbau und die Bauabnahme gefährdet sind.

### Bauhöhen (siehe auch Technische Richtlinien 4.3)

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen darf bei Standflächen bis zu 49m<sup>2</sup> bis +5,00m, bei Standflächen ab 50 m<sup>2</sup> bis +6,00m betragen.

### Standgestaltung (siehe auch Technische Richtlinien 4.7)

Mindestausstattung: Jeder Stand bei der DMEA muss mindestens mit Bodenbelag sowie Trennwänden zu den benachbarten Ständen ausgestattet sein.

Jede Wand, die an einen Besuchergang grenzt, darf 30% der Standseite nicht überschreiten und dabei maximal 3 m am Stück lang sein. Diese Wände müssen grafisch gestaltet bzw. durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der DMEA zu gewährleisten.

Der Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine standsichere Trennwand zu erstellen; oberhalb +2,50m ist diese neutral, ohne werbliche Aussage zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Bitte sprechen Sie im Einzelfall die Bauhöhen mit Ihren Standnachbarn ab.

Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben.

Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten.